

ALLE NUTZER
DER SPORTANLAGEN DER LAN-
DESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowski-straße/
Roland-Matthes-Schwimmhalle

Kontakt
Erfurter Sportbetrieb
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009

E-Mail:
sportbetrieb@erfurt.de

Lockerungen im Kontext der Corona-Pandemie –
7. Nachtrag zum Infektionsschutzkonzept des ESB vom 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

01. März 2022

mit Erlass der Thüringer Verordnung zur Anpassung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Februar 2022 gilt ab dem 01.03.2022 für den organisierten Sport gemäß §§ 31 und 36 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Folgendes:

Organisierter Sportbetrieb in der Basisstufe

Für die Angebote des organisierten Sports in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Zugangsbeschränkung.

Organisierter Sportbetrieb in der Infektionsstufe (trifft zu, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Hospitalisierungsinzidenz in Erfurt und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten 12 Prozent oder mehr betragen)

Für die Angebote des organisierten Sports in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Zugangsbeschränkung. Abweichend gilt für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb für asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Berufssportler, Profisportler und Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland in geschlossenen Räumen die 3G-Zugangsbeschränkung. Übungsleiter, Trainer und sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Sportangebots unabdingbar ist (z. B. Schieds- und Kampfrichter), unterliegen ebenfalls nicht den 2-G Regeln. Vielmehr trifft auf diesen Personenkreis die Regelung „3G am Arbeitsplatz“ des § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern finden die §§ 28 und 33 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Anwendung.

Seite 1 von 2

Soweit Zugangsbeschränkungen im Sinne der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erfolgen, sind den geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt:

- asymptotische Kinder und Schüler im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
- asymptotische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit negativem Testergebnis eines Antigenschnelltests
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, und ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können. Anstelle des negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests kann auch ein negatives Ergebnis eines Tests nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgelegt werden.

Der Erfurter Sportbetrieb informiert Sie regelmäßig über den aktuellen Stand der Verordnungslage hinsichtlich Sport trotz Coronavirus. Unabhängig davon, bitten wir Sie sich regelmäßig über die aktuelle Lage zu informieren. Die Publikationen des Freistaates Thüringen zum organisierten Sport finden Sie unter folgendem Link:
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.